

BGer H_117/2000 vom 30. März 2001

Bundesgericht, 2001-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_H_117_2000

FR: TF H_117/2000 du 30 mars 2001

IT: TF H_117/2000 del 30 marzo 2001

Erwägungen

E. 31

Dezember 2000 gültigen Fassung; AS 2000 1441; AHI 1997 S. 25 Erw. 2b mit Hinweisen) zutreffend dargelegt. Darauf kann verwiesen werden.

3.- Streitig ist die Festsetzung der Beiträge für die Zeit vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1997. Es stellt sich dabei die Frage, ob eine Ausdehnung des ausserordentlichen Beitragsfestsetzungsverfahrens bis und mit dem Beitragsjahr 1995, d.h. bis zum Vorjahr der übernächsten ordentlichen Beitragsperiode, angebracht ist.

4.- Die Beschwerdeführerin verlangt, dass ihre Beiträge sowie jene ihres Ehemannes auf Grund des hälftigen Einkommens beider Ehegatten festgesetzt werden, da sie die Betriebe gemeinsam führen und das wirtschaftliche Risiko gemeinsam tragen würden.

Zwar trifft es zu, dass der Mietvertrag bezüglich des Restaurants X._____ auf beide Ehegatten lautet, doch hat die Beschwerdeführerin einerseits im Betriebs-Fragebogen zur Abklärung der Kassenzugehörigkeit ausdrücklich die (hauptberufliche) Mitarbeit des Ehemannes in ihrem Restaurant verneint und, obwohl der Fragebogen den ausdrücklichen Hinweis enthielt, dass das Wirtepatent nicht entscheidend sei, sich selbst als Inhaberin der Einzelfirma bezeichnet.

Andererseits deklarierte sie in den Steuererklärungen 1993/94 und 1995/96 das Einkommen aus dem Restaurant X._____ als ihr alleiniges Einkommen.

Ausgleichskasse und Vorinstanz haben somit den rechtserheblichen Sachverhalt weder offensichtlich unvollständig noch unrichtig festgestellt. Es ist demnach nicht zu beanstanden, dass sie die Beiträge auf Grund der für sie verbindlichen Steuermeldungen (alt Art. 23 Abs. 4 AHVV) festgesetzt haben.

5.- Die Versicherte rügt, dass die übermässige Gewichtung der ertragsstarken Jahre nicht verkraftbare Zahlungspflichten hervorrufen und die "übergewichtigen" Bezugslängen eine wirtschaftliche Härte darstellen würden.

Massgebend für die Anwendung von alt Art. 25 Abs. 4 AHVV ist einzig, ob eine "unverhältnismässig starke" Abweichung des im ersten Geschäftsjahr erzielten Einkommens im Vergleich zu den folgenden Jahren besteht, was bei einer Einkommensveränderung von 25 % der Fall ist (BGE 120 V 162 Erw. 4). Diese bemisst sich durch Vergleich des im ersten Geschäftsjahr erzielten und allenfalls auf ein Jahr aufgerechneten Einkommens mit dem Durchschnittseinkommen der beiden folgenden Jahre; spätere Beitragsjahre fallen nicht mehr in Betracht (SVR 1994 AHV Nr. 16 S. 40 Erw. 4).

Vorliegend weicht das beitragspflichtige Einkommen des ersten Geschäftsjahres (Juli bis Dezember 1991, auf ein Jahr aufgerechnet) vom durchschnittlichen Einkommen der beiden folgenden Jahre (1992 und 1993) um weniger als 25 % ab. Die Voraussetzung für die Anwendung von alt Art. 25 Abs. 4 AHVV ist somit nicht gegeben; Ausgleichskasse und Vorinstanz haben demnach zu Recht die Beiträge der Jahre 1994/95 erstmals im ordentlichen Verfahren festgesetzt.

Der Umstand, dass die hohen Einkommen der beiden ersten Geschäftsjahre mehrmals der Beitragsbemessung zu Grunde gelegt werden, mag für die Beschwerdeführerin zwar eine Härte darstellen, ist jedoch Folge davon, dass bei der Beitragsfestsetzung für das Jahr 1993 auf die Vergangenheitsbemessung übergegangen wird. Die Praxis hat hinlänglich gezeigt, dass - je nach Interessenlage - das Bedürfnis nach Beibehaltung oder Preisgabe des ausserordentlichen Bemessungsverfahrens besteht (AHI 1994 S. 144 Erw. 8). Diesem Bedürfnis kann die Rechtsprechung nicht begegnen, indem sie im Einzelfall nach Billigkeitsgesichtspunkten in die vom Verordnungsgeber im Rahmen eines weiten Gestaltungsspielraumes getroffene Regelung des Nebeneinanders der beiden Beitragsbemessungsverfahren normberichtigend eingreift.

6.- Nachdem die Versicherte mit ihrer Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegt und das Verfahren kostenpflichtig ist (Art. 134 OG e contrario in Verbindung mit Art. 156 Abs. 1 OG), sind ihr die Gerichtskosten aufzuerlegen.

Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

I.Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen.

II.Die Gerichtskosten von Fr. 1000.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

III. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt.

Luzern, 30. März 2001

Im Namen des

Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Der Präsident der IV. Kammer:

Die Gerichtsschreiberin:

i.V.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.